

# **BVGer A-7151/2008 vom 10. Februar 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-7151\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-7151_2008)

FR: TAF A-7151/2008 du 10 février 2009

IT: TAF A-7151/2008 del 10 febbraio 2009

## **Regeste**

Hausinstallationen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des EStI zuständig (Art. 21 und 23 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 [EleG, SR 734.0] sowie Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung - Fristansetzung bis am 21. November 2008 zur Einreichung des Sicherheitsnachweises - in der Zwischenzeit erfüllt sei. Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen die Gebührenerhebung (Ziff. 2 der Verfügung). An der Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Verpflichtung hat der Beschwerdeführer weiterhin ein aktuelles Beschwerdeinteresse (Art. 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Deshalb und weil die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 52 und 63 Abs. 4 VwVG) erfüllt sind, ist auf die Beschwerde insoweit einzutreten. Soweit sie sich gegen Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung richtet, ist sie als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### **E. 2**

Gemäss Art. 41 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV, SR 734.27) erhebt das EStI für Verfügungen nach der NIV Gebühren gemäss den Art. 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidg. Starkstrominspektorat (Vo EStI, SR 734.24). Danach betragen die Gebühren für eine Verfügung höchstens Fr. 1'500.-- und sie richten sich nach dem entsprechenden Aufwand (Art. 9 Abs. 1 Vo EStI).

### **E. 3**

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Vorinstanz berechtigt war, ihren Aufwand dem Beschwerdeführer in Rechnung zu stellen. Um dies zu untersuchen, ist vorab auf die Pflichten des Eigentümers elektrischer Installationen näher einzugehen.

#### **E. 3.1**

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 EleG ist der Betriebsinhaber (Eigentümer, Pächter usw.) für die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes verantwortlich. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen (Art. 5 Abs. 1 NIV). Die Durchführung von technischen Kontrollen und die Ausstellung der entsprechenden Sicherheitsnachweise erfolgt von unabhängigen Kontrollorganen und akkreditierten Inspektionsstellen im Auftrag der Eigentümer der elektrischen Installationen

(Art. 32 Abs. 1 NIV). Die Netzbetreiberinnen fordern die Eigentümer, deren elektrische Installationen aus ihrem Niederspannungsverteilsnetz versorgt werden, mindestens sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode einzureichen. Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden. Wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingereicht, übergibt die Netzbetreiberin dem EStI die Durchsetzung der periodischen Kontrolle (Art. 36 Abs. 3 NIV).

### **E. 3.2**

Gestützt auf diese Rechtsordnung trägt der Eigentümer der fraglichen Liegenschaft die Verantwortung dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierfür hat er in jeder Kontrollperiode durch fristgerechte Einreichung des Kontrollausweises den Nachweis zu erbringen. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht fristgerecht nach, hat er die Konsequenzen zu tragen (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1280/2008 vom 9. September 2008 E. 5.1 und A-2022/2006 vom 1. Februar 2007 E. 4.1). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach entschieden, dass sich der Eigentümer seiner Verantwortung nicht entziehen kann, wenn das von ihm mit der Mängelbehebung beauftragte Elektrounternehmen den Sicherheitsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig einreicht (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1280/2008 vom 9. September 2008 E. 5.1 und A-2022/2006 vom 1. Februar 2007 E. 4.1)

### **E. 3.3**

Vorliegend ist der Beschwerdeführer Eigentümer der fraglichen Liegenschaft. Der Schriftenwechsel zwischen ihm und den amtlich tätigen Organen ist rechtsgenügend über die von ihm beauftragte Verwaltung als seine Vertreterin erfolgt. Am 20. August 2008 hat er die Unternehmung, die in seiner Liegenschaft im Mai 2008 Installationsarbeiten ausgeführt hat, beauftragt, den ausstehenden Sicherheitsnachweis bei den B.\_\_\_\_\_ innert der ihm von der Vorinstanz bis am 1. September 2008 erstreckten Frist einzureichen. Der Nachweis ging in der Folge bei den B.\_\_\_\_\_ zwar ein, aber nicht rechtsgenügend unterzeichnet. Denn der Sicherheitsnachweis muss nicht nur die Unterschrift des Installateurs, sondern auch jene des Kontrollorgans tragen (Art. 37 Abs. 2 NIV), andernfalls ist er von der Netzbetreiberin zur Vervollständigung zurückzuweisen (vgl. Art. 38 Abs. 1 NIV). Dass der Nachweis (auch) vom Kontrollorgan unterschrieben sein muss, geht aus ihm selber hervor und hätte dem Beschwerdeführer auch auf Grund der Verfügung der Vorinstanz vom 5. Februar 2008 ("Im Sicherheitsnachweis bescheinigt das von Ihnen beauftragte Kontrollorgan, [...]") klar sein müssen. Gestützt darauf forderten die B.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer am 28. August 2008 auf, so schnell wie möglich die noch fehlende Unterschrift beizubringen. Damit wäre es in der Verantwortung des Beschwerdeführers gelegen, dafür zu sorgen, dass die von ihm beauftragte Kontrollunternehmung den mit ihrer Bescheinigung versehenen Sicherheitsnachweis noch innert der laufenden Frist den B.\_\_\_\_\_ zusendet. Dass der Nachweis offenbar bei der Kontrollunternehmung liegen blieb, vermag den Beschwerdeführer nicht davon zu befreien, in seiner Eigenschaft als Eigentümer der Liegenschaft die Folgen der nicht eingehaltenen Frist und damit den Aufwand der Vorinstanz für ihre Tätigkeit tragen zu müssen.

### **E. 3.4**

Die Erhebung der Gebühr ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden. Was deren Höhe angeht, so bringt der Beschwerdeführer dagegen keine Einwände vor. Hierzu besteht auch kein Anlass. Die verlangte Gebühr von Fr. 500.-- bewegt sich im unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite (bis höchstens Fr. 1'500.--; vgl. E. 2). Die Vorinstanz hatte bei der Bearbeitung der Angelegenheit einigen Aufwand zu betreiben. So war das von der Netzbetreiberin überwiesene Dossier zu prüfen, eine Nachfrist anzusetzen, eine Fristerstreckung zu gewähren, die Einhaltung der Frist zu kontrollieren, eine erneute Erstreckung zu bewilligen und schliesslich eine anfechtbare Verfügung auszuarbeiten. In Anbetracht dieses Aufwands erscheinen Fr. 500.-- als angemessen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-4114/2008 vom 25. November 2008 E. 7.1 und A-2026/2006 vom 19. April 2007 E. 8).

#### **E. 4**

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ist die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei und er hat die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen.

#### **E. 6**

Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.